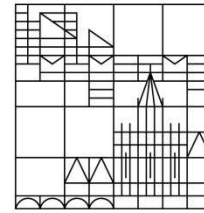


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 29/2019

**Neufassung der Aufwandsentschädi-
gungsordnung der Verfassten Studieren-
denschaft der Universität Konstanz**

Vom 23. Mai 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 23. Mai 2019

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), geändert am 9. Januar 2019 (Amtl. Bkm. 1/2019), in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 sowie im Umlaufverfahren gem. Ziffer 14 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments am 2. Mai 2019 die nachfolgende Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung in seiner Sitzung am 15. Mai 2019 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte	3
§ 2 Vorstand der Verfassten Studierendenschaft	3
§ 3 Referate	3
§ 4 Sitzungsleitung	3
§ 5 Wahlausschuss	3
§ 6 Verzicht	4
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	4

Präambel

Um die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Studierendenvertretung möglichst gerecht, transparent und sozialverträglich zu gestalten gibt sich die Studierendenvertretung die nachfolgende Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte

(1) ¹Eine Aufwandsentschädigung können alle Mitglieder der Studierendenschaft für Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. ²Dies umfasst Aufwandsentschädigungen im Sinne des Landesreisekostengesetzes sowie Entschädigungen für den Mitgliedern entstandene Mehrkosten auf Beschluss des entsprechenden Gremiums.

(2) Mitglieder, welche ein Amt innehaben, das in dieser Vorschrift aufgeführt ist, erhalten darüber hinaus zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 2 Vorstand der Verfassten Studierendenschaft

Die beiden Vorsitzenden sowie die beiden StellvertreterInnen erhalten monatlich pauschal je 200 € Aufwandsentschädigung.

§ 3 Referate

(1) Den Referaten nach § 14 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft stehen monatlich pauschal je 300 € für Aufwandsentschädigungen zur Verfügung.

(2) ¹Die Summe wird zu gleichen Teilen auf die/den ReferentIn und ihre/seine StellvertreterInnen aufgeteilt. ²Dabei darf einer Person monatlich nicht mehr als 200 € ausbezahlt werden.

§ 4 Sitzungsleitung

¹Die Sitzungsleitung eines Gremiums erhält pro Leitung einer Sitzung 20 € Aufwandsentschädigung. ²Es kann immer nur einer Person als Sitzungsleitung pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. ³Die Aufwandsentschädigung kann erst ausgezahlt werden, wenn das Protokoll beschlossen und unterschrieben im StuVe-Sekretariat abgeheftet wurde. ⁴Ist für die Einberufung, die Vor- und die Nachbereitung einer Sitzung eine Person ausdrücklich bestimmt (Organisationsleitung), so steht dieser Person nach Durchführung dieser Aufgaben die Aufwandsentschädigung anstelle der Sitzungsleitung zu.

§ 5 Wahlausschuss

(1) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten zusammen 2.400 € Aufwandsentschädigung bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl. ²Diese ist gleichmäßig auf alle Mitglieder des Wahlausschusses aufzuteilen. ³Sieht die Wahlordnung der Studierendenschaft keine gleichberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses vor, so kann dort eine abweichende Verteilung der Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

(2) Wahlhelfer können für die Mitarbeit am Wahltag und bei der Auszählung auf Beschluss des AStA eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Verzicht

Alle Mitglieder können auf ihre Aufwandsentschädigung oder auf Teile davon freiwillig verzichten.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bislang geltende Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 21. November 2016 (Amtl. Bkm. 60/2016) vorbehaltlich Satz 3 außer Kraft. ³Von der Rückwirkung nicht betroffen sind Aufwandsentschädigungen des Finanzreferats, die vor der amtlichen Bekanntmachung dieser Neufassung der Ordnung auf der Grundlage der bislang geltenden Ordnung ausgezahlt wurden.

(2) Für Änderungen und Neufassungen dieser Ordnung gelten die in § 11 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Bestimmungen.

Konstanz, 23. Mai 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -